

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

Bekanntmachung

- A) Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ und
- B) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“, Stadtteil Heßlingen

Zu A)

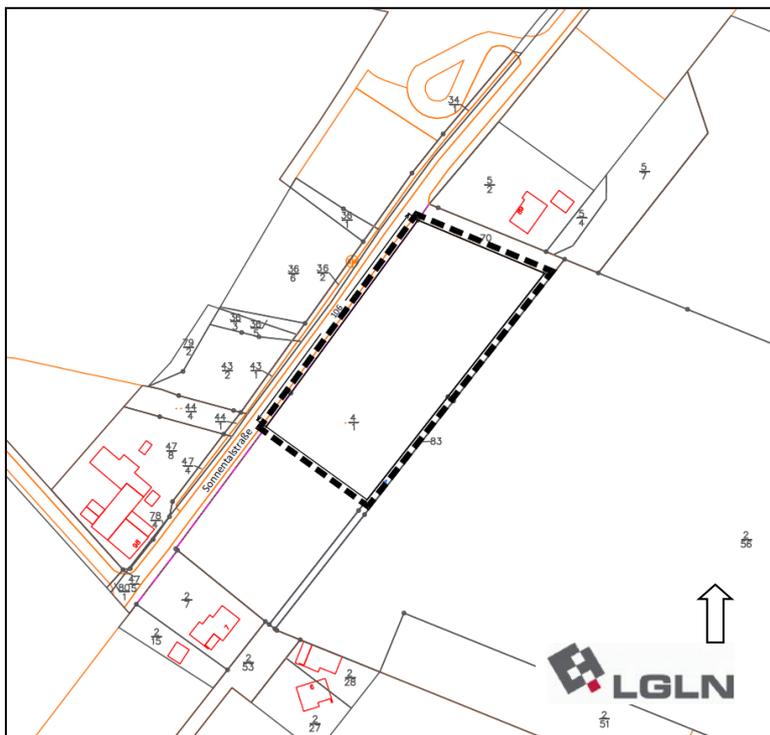
Die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplans Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ wurde mit Verfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 30.01.2024 unter dem Aktenzeichen FNP 0003/24 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Hessisch Oldendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplans Heßlingen Nr. 2 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“ wirksam.

Zu B)

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 11 „Stützpunktfeuerwehr Südweser“, Stadtteil Heßlingen mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 4 NBauO als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung/Verkündung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind identisch und in der nachfolgenden Übersichtskarte umgrenzt.



Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 11 können ab sofort im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Fachbereich III, AG Räumliche Planung, Zimmer 402 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 7 mit der jeweiligen Begründung und zusammenfassenden Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB bzw. § 10 Abs. 3) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hessisch Oldendorf, den 05.04.2024
Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister
Gez. Oenelcin

L.S.

